

Zhejiang, der trotz des Regens durch seine moderne Architektur bestach.

Über drei Tage wurden die unten aufgeführten Vorträge mit dem Schwerpunkt: „Chemical-Biological Monitoring of Pesticides in Surface Water“ gehalten und mit Diplomanden, Doktoranden und den Professoren des Instituts (Institute for Pesticide and Ecotoxicology, College of Agriculture and Biotechnology) diskutiert. Es wurde vorgeschlagen, ein chemisches Monitoring auf Schwermetalle und Pflanzenschutzmittel (PSM) in der Provinz aufzubauen. Bei der Besichtigung mehrerer Institute der Universität war die sehr gute Ausstattung an modernen Analysegeräten auffällig, die mit sehr viel Stolz gezeigt wurden.

Auch die angesprochene Problematik der Mykotoxine in Erntegütern stieß in den Gesprächen auf besonderes Interesse. In den weiteren Diskussionen stellte sich heraus, dass Rückstandsuntersuchungen in Heil- bzw. Gewürzkräutern auf Schwermetalle und PSM nach den Grundsätzen der Guten Laborpraxis (GLP) zukünftig durchgeführt werden sollen. In einem einführenden, erst vor Ort vorbereiteten Vortrag, wurden die Grundsätze der GLP vorgetragen und an einem Beispiel erläutert.

#### *Anhui Agricultural University in Hefei (Hauptstadt der Provinz Anhui)*

Die Provinz Anhui (Fläche: 139 600 km<sup>2</sup>, Einwohner: 60,7 Mio.) wird von Nordosten zu Südwesten von den beiden Flüssen Huaihe und Yangtse in drei Teile geteilt. Nördlich des Huaihe ist die Huaibei-Ebene. Zwischen den beiden Flüssen liegt das Hügelland von Jianghuai. Im Süden Anhuis erhebt sich das Gelbe Gebirge (Huangshan), das zu den schönsten Landschaften Chinas zählt. Steile Felsen, heiße Quellen, knorrige alte Kiefern und nebelverhangene Gipfel machen das UNESCO-Natur- und Kulturerbe in ganz China und in der Welt bekannt.

Die Provinz-Hauptstadt und Universitätsstadt Hefei mit ihrer 2000-jährigen Geschichte ist Verkehrsknotenpunkt und wichtigster Handelsplatz der Provinz. Mehr als eine Million Einwohner leben dort. Die 1935 gegründete Universität trägt seit 1995 den Namen Anhui Agricultural University. Sie ist eines der vier chinesischen Zentren der wissenschaftlichen Ausbildung. 20 000 Studierende werden an 12 Schools und 5 Departments ausgebildet. Es bestehen weltweit Austauschprogramme mit 29 anderen Universitäten. Neben der Landwirtschaft werden spezielle Kurse für chinesische Kultur und Sprache, Tea Science und Forstwirtschaft angeboten.

Im Institute of Pesticides der Universität wurde ein zusammenfassender Vortrag gehalten und mit Prof. HUA anschließend im kleinen Kreis diskutiert. Während unseres Aufenthaltes in der Provinz wurde von Prof. HUA eine zweitägige Exkursion in die Gelben Berge organisiert.

#### *Shanghai Jiao Tong University in Shanghai (Hauptstadt der Provinz Shanghai)*

Die regierungsunmittelbare Stadt Shanghai liegt an der Ostküste Chinas und heißt wörtlich ins Deutsche übersetzt „Stadt, die ins Meer geht“. Sie hat 13,6 Millionen Einwohner und ca. 2 Millionen Wanderarbeiter. Die Provinz Shanghai hat etwa 25 Millionen Einwohner.

Die Shanghai-Jiao-Tong-Universität ist die bedeutendste Universität in China und wurde 1896 gegründet. Es bestehen enge Beziehungen zu der Chinese Academy of Sciences und der Academy of Engineering. 23 „Changjiang Chair Professors“ und 1420 Professoren lehren an dieser Einrichtung. Mit über 100 Universitäten bestehen enge Beziehungen und Kooperationen. Im ökologischen Institut der Universität wurde der zusammenfassende Vortrag gehalten und mit großem Interesse diskutiert.

Der Besuch in der Volksrepublik China verlief in einer überaus herzlichen Atmosphäre. Alle Kollegen und Gesprächspartner gaben sich jede nur erdenkliche Mühe, uns während des Aufenthaltes so viel Informationen und Eindrücke dieses vielfältigen Landes wie nur irgend möglich zu geben. Wir möchten uns auch an dieser Stelle nochmals bei Herrn Prof. FAN DE FANG und allen Gesprächspartnern herzlich für die offene wissenschaftliche Diskussionsbereitschaft und die hervorragende Organisation bedanken.

Unser Dank gilt aber auch dem Koordinator der deutsch-chinesischen Zusammenarbeit in der Agrarforschung, Herrn Dr. RECH (Referat 224 BMVEL), der unsere gemeinsamen Forschungsarbeiten befürwortet hat, und dem BMVEL sowie der BBA für die finanzielle Unterstützung bei der Durchführung dieser Reise.

#### Vorträge

- 1 Introduction of the Federal Biological Research Centre of Agriculture and Forestry (BBA) and its main task
- 2 Introduction of the Area of Work Dealing with the Fate and Behaviour of Plant Protection Products (PPP) at the Institute for Ecotoxicology and Ecochemistry in Plant Protection
- 3 Chemical-Biological Monitoring of Pesticides in Surface Water
  - 3-1 Introduction and Conception
  - 3-2 Residue Behaviour
  - 3-3 Passive Biological Monitoring
  - 3-4 Approaches to active biological monitoring of pesticide concentration
- 4 Volatilization of pesticides from arable crops after application
- 5 Occurrence and importance and legal regulations of heavy metals in urban stands
- 6 GLP at the Institute of Ecotoxicology and Ecochemistry of Plant Protection
- 7 Example of a study for GLP: Test Category 5 “Tests on behaviour in soil, water and in the air; Tests on bioaccumulation and on metabolism”
- 8 Zusammenfassender Vortrag (Vorträge 1–3) vorbereitet und gehalten in den Universitäten: Anhui Agricultural University und Shanghai Jiao Tong University

W. PESTEMER und M. STÄHLER  
(Berlin-Dahlem)

### **Das Aufbewahren eines Feldspritzgerätes auf dem Betriebshof ist kein „Verwenden“ im Sinne der Pflanzenschutzmittelverordnung**

Mit Urteil des Amtsgerichtes Hannover vom 16. Februar 2004 wurde ein Landwirt zu einer Geldbuße verurteilt, weil er eine fahrlässige Ordnungswidrigkeit gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) i. V. m. §§ 7b, 7a Pflanzenschutzmittelverordnung begangen habe. Der Landwirt soll ein Pflanzenschutzgerät ohne Prüfplakette verwendet haben, weil das schlichte Aufbewahren auf dem Betriebshof ein „Verwenden“ im Sinne der Pflanzenschutzmittelverordnung darstelle. Die Rechtsbeschwerde dagegen wurde zugelassen. Mit Beschluss des OLG Celle vom 4. August 2004, Az: 22 Ss 114/04 (Owiz), 1252 Js 102831/03 StA Hannover, wird der Landwirt freigesprochen. In den Gründen wird u. a. ausgeführt:

Das „Verwenden“ sei dahingehend auszulegen, dass ein tatsächliches konkretes Verwenden zum Ausbringen des Pflanzenschutzmittels vorliege. Ein Nachweis hierüber war nicht er-

bracht, das Herumstehen des Pflanzenschutzmittelgerätes auf dem Hof sei nicht ausreichend.

Das Gericht schloss sich im Wesentlichen den Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft beim OLG Celle an und kommt zu dem Ergebnis unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung und Literatur anerkannten Auslegungsmethoden.

1. Die semantische Auslegungsmethode für „Verwenden“ bedeute nutzen, gebrauchen bzw. anwenden. Das reine Lagern eines Pflanzenschutzgerätes mit einem leeren, nicht gründlich gereinigten Tank auf dem Grundstück falle nicht darunter.

2. Nach der systematischen Auslegungsmethode ist der Sinn des Begriffs aus dem Zusammenhang mit anderen Normen und der Stellung im selben Gesetz oder anderer Gesetze herzuleiten, soweit die gleiche Zielrichtung verfolgt wird.

§ 7 Abs. 1 S. 1 Pflanzenschutzmittelverordnung benutze den Begriff des „im Gebrauch befindlichen“ Pflanzenschutzgerätes und ordne hierfür eine Prüfung in Zeitabständen von vier Kalenderhalbjahren an. Erfasst hiervon sind demnach Pflanzenschutzgeräte, die vom Besitzer für einen möglichen Einsatz gebrauchsbereit vorgehalten werden wie bei einer Vielzahl anderer Geräte auf dem landwirtschaftlichen Hof. § 7b Pflanzenschutzmittelverordnung nimmt aber den Begriff des „in Gebrauch befindlichen“ Pflanzenschutzgerätes nicht auf, sondern hebt auf das „Verwenden“ ab. Die Norm folgt damit der Verordnungsermächtigung nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und c PflSchG. Der Gesetzgeber hätte gesetzestechnisch für den Ordnungswidrigkeitstatbestand an die bloße schuldhaftige Verletzung der in § 7 Pflanzenschutzmittelverordnung angeordneten Prüfungspflicht anknüpfen können, wie etwa die unterlassene Hauptuntersuchung bei Kraftfahrzeugen gem. §§ 29, 69a Abs. 2 Nr. 14 StVZO. Stattdessen wird jedoch in § 7a Pflanzenschutzmittelverordnung für alle nicht ordnungsgemäß geprüften oder mit einer gültigen Prüfplakette versehenen Geräte ein Verwendungsverbot ange-

ordnet und erst dessen Verletzung mit einem Bußgeld sanktioniert. Es kann deshalb geschlussfolgert werden, dass nur ein Ausschnitt der „in Gebrauch befindlichen“ Pflanzenschutzgeräte erfasst werden sollte, nämlich nur solche Pflanzenschutzgeräte, die auch konkret für die Schädlingsbekämpfung auf dem Feld eingesetzt werden sollen.

Das Gericht zieht hier eine Schlussfolgerung, die von dem Streitgegenstand nicht veranlasst war. Tatsächlich dürften von dem Begriff „Verwenden“ auch Pflanzenschutzgeräte erfasst sein, die einsatzbereit für eine Bekämpfungsmaßnahme auf dem Feld gemacht werden. Ein „Verwenden“ würde beispielsweise auch das Verbringen des Gerätes vom Hof zum Feld darstellen.

Das Gericht setzt sich im Weiteren mit der engen Auslegung des Begriffs „Verwenden“, wie er durch die systematische Auslegungsmethode gefunden wurde, auseinander. Die enge Auslegung wird auch durch andere Normen des Pflanzenschutzrechtes gestützt. § 24 PflSchG spricht von der „bestimmungsgemäßen und sachgerechten Verwendung“. §§ 7a und 7b Pflanzenschutzmittelverordnung haben jedoch im Gegensatz zu § 24 PflSchG nicht den weiteren Zusatz „beim Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln“. Dieser Zusatz dient aber lediglich der Abgrenzung zu anderen Vorrichtungen, die in anderer Weise einem Schutz der Pflanze durch Schädlinge dienen können, wie z. B. Schutznetze zur Vogelabwehr (Lorz in Erbs/Kohlhaas, § 24 PflSchG Rdnr. 2). Der Hinweis des Amtsgerichtes auf § 3 Nr. 10 ChemG ist nicht zielführend, weil das Pflanzenschutzrecht eine eigenständige „Begriffswelt“ kennt. Dies zeigt z. B. der Begriff des „Inverkehrbringens“, der in § 2 Nr. 13 PflSchG anders definiert wird als in § 3 Nr. 9 ChemG.

3. Auch die teleologische Auslegungsmethode, nach der der Sinn und Zweck der Norm zu ermitteln ist, führt zu keinem anderen Ergebnis. In § 1 Nr. 4 PflSchG wird als Zweck u. a. verankert, Gefahren abzuwehren, die sich durch die Anwendung von

## Blick zurück

Wie alle Forschungseinrichtungen, die ein neues Aufgabengebiet zu bearbeiten haben – und Pflanzenschutz und Phytopathologie waren Ende des 19. Jahrhunderts ein neues Fachgebiet –, begann auch die Kaiserliche Biologische Anstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin mit einer Sammlung. In zahlreichen Trocken- und Feuchtpräparaten wurden Symptome bzw. Schadbilder von Krankheiten und Schädlingen an Kulturpflanzen aufbewahrt, Schadinsekten gesammelt und einschlägige Plakate und Lehrtafeln zusammengetragen. Die Sammlung, die Ende der 30er-Jahre eine ganze Etage im Nebengebäude der Biologischen Reichsanstalt in Berlin-Dahlem einnahm, wurde lange vom späteren Präsidenten der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) HARALD RICHTER persönlich (links im Bild von 1938) betreut und an Sonntagen einem interessierten Publikum geöffnet. Nach dem Krieg konnte die Sammlung aus Mangel an Personal und Finanzmitteln nicht weiter betreut werden und wurde in den 60er-Jahren aufgelöst. Einige wenige Objekte wurden an naturwissenschaftliche Museen in Berlin abgegeben. Heute befindet sich in den Räumen der ehemaligen Sammlung u. a. der Sitzungsraum der BBA.

W. LAUX (Berlin-Dahlem)

(Bildarchiv der BBA Berlin-Dahlem)



Pflanzenschutzmitteln oder anderen Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, ergeben können. Damit wird bezweckt, unerwünschte Nebenerscheinungen, z. B. solche durch ungleichmäßiges Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln, sowie Rückstände auf oder in Ernteprodukten zu vermeiden bzw. einzuschränken (vgl. Lorz, a. a. O.). Eine solche Gefahr kann jedoch nur von Pflanzenschutzgeräten ausgehen, die auch tatsächlich benutzt werden, nicht aber von Geräten, die auf dem Gelände des landwirtschaftlichen Betriebes lagern.

Diese Entscheidung stellt folglich klar: Es hängt von der Einlassung des Landwirts ab, ob ein „Verwenden“ im Sinne des § 7b Pflanzenschutzverordnung vorliegt, wenn ein Pflanzenschutzgerät ohne gültige Prüfplakette auf dem Hof steht. Wenn das Pflanzenschutzgerät jedoch von dem Hof zu einer Bekämpfungsmaßnahme auf das Feld gebracht wird, liegt ein „Verwenden“ bereits aufgrund der äußeren Umstände vor.

G. GÜNDERMANN (Braunschweig)

**Die Abteilung Pflanzenschutzmittel des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) gibt bekannt:**

### Definition des Anwendungsbereichs „unter Glas“ und seine Begriffsänderung in „Gewächshaus“

#### 22. Hinweis zum Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel – Z 22<sup>1)</sup>

In Zulassungs- und Genehmigungsbescheiden von Pflanzenschutzmitteln werden vom BVL Angaben zur sachgerechten Anwendung der Mittel beschrieben. U. a. wird durch den Anwendungsbereich (Räume, Lager, Mühlen, Freiland, unter Glas, etc.) vorgegeben, wo, an welchen Stellen oder Örtlichkeiten, die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels erfolgen darf. Nur für diese Anwendungsbereiche erfolgt die Prüfung auf Wirksamkeit und die Risikoabschätzung für Mensch, Tier und Naturhaushalt. Der Anwendungsbereich „unter Glas“ bedurfte aufgrund seiner wenig exakten Abgrenzung zu anderen Anwendungsbereichen der genaueren Bestimmung. In diesem Zusammenhang wird der Begriff des Anwendungsbereichs „unter Glas“ durch „Gewächshaus“ ersetzt. Die nachfolgende Definition gilt somit sowohl für bestehende Zulassungen, die noch den Anwendungsbereich „unter Glas“ enthalten, als auch für kommende Zulassungen, die den Anwendungsbereich „Gewächshaus“ enthalten.

Eine inhaltliche Änderung bestehender Zulassungen ist damit nicht verbunden. Eine Bescheiderteilung ist daher nicht erforderlich, ebenso müssen Änderungen in der Gebrauchsanleitung bestehender Zulassungen nicht vorgenommen werden, sondern erst bei Anträgen auf erneute Zulassung.

#### Definition:

Der Anwendungsbereich „Gewächshaus“ wird bestimmt als ein begehbarer, ortsfester, in sich abgeschlossener, mit transparenter Außenhülle versehener Produktionsstandort für Kulturpflanzen.

<sup>1)</sup> 21. Hinweis siehe FRANZ, H., L. ALDER, H.-G. NOLTING, 2003: Anforderungen an Analysemethoden zur Bestimmung von Pflanzenschutzmittelrückständen im Rahmen des Zulassungsverfahrens – Z 21. Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutz. 55 (11), 275.

Die Art der verwendeten lichtdurchlässigen Materialien (Glas, Kunststoff, Folie etc.), die Beschaffenheit des Bodens (Betondecke, Folien oder gewachsener Boden) sowie ein Luftaustausch über die Lüftung zwischen Gewächshaus und Umgebung sind dabei unerheblich.

Ins Englische wird „Gewächshaus“ mit „greenhouse“ übersetzt.

#### Erläuterung:

Der Begriff „ortsfest“ soll verhindern, dass kurz nach einer Applikation u. U. ein begehbarer Folientunnel abgebaut wird und so beispielsweise die Gefahr der Stoffauswaschung bestünde.

„In sich abgeschlossen“ soll heißen, dass mindestens zum Zeitpunkt der Anwendung des Pflanzenschutzmittels alle Seitenwände und Dächer des Gewächshauses geschlossen sind. Davon ausgenommen sind Lüftungsklappen und Ein- bzw. Ausgänge.

Nach der Definition stellen auch begehbare Folientunnel „Gewächshäuser“ dar. Hingegen werden Flachabdeckungen im Freiland (z. B. Flachfolieneinsatz, nicht begehbare Folientunnel) nicht unter dem Anwendungsbereich „Gewächshaus“ subsumiert. Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln z. B. vor dem Auflegen von Flachfolien oder unter nicht begehbaren Folientunneln werden dem Anwendungsbereich „Freiland“ zugeordnet.

Die englische Bezeichnung „protected cultivation“ soll vermieden werden, da sie zu ungenau und verwirrend ist – so könnte man darunter auch einen Einsatz von Flachfolien oder auch von Hagel- und Vogelschutznetzen verstehen. Die Bezeichnung „glasshouse“ soll im Englischen ebenso vermieden werden, da der Bezug zu einer ausschließlichen Glasabdeckung nahe liegend wäre.

H.-G. NOLTING (Braunschweig)

## LITERATUR

**Chemikaliengesetz.** Kommentar und Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften. Prof. Dr. P. SCHWY unter Mitarbeit von BRIGITTE STEGMÜLLER, Prof. Dr. B. BECKER. Verlag R. S. Schulz, Wolters Kluwer, Neuwied. Loseblattsammlung, ISBN 3-7962-0381-7.

#### 162. Ergänzungslieferung, 2004.

##### Vorwort

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung wird das Werk auf den Rechtsstand vom 1. Mai 2004 gebracht.

Die vorliegende Ergänzungslieferung enthält die Neufassung der umfangreichen Bekanntmachung von Informationen über nach dem Chemikaliengesetz angemeldete Stoffe (Nr. 3/28).

#### 163. Ergänzungslieferung, 2004.

##### Vorwort

Mit der vorliegenden Ergänzungslieferung wird das Werk auf den Rechtsstand vom 1. Juni 2004 gebracht.

Es wird hingewiesen auf Änderungen des Chemikaliengesetzes (Nr. 1). Neu aufgenommen wurde die Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Rotterdamer Übereinkommens vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im Internationalen Handel (Nr. 3/35-1). Es wird ferner hingewiesen auf Änderungen des Lebensmittel- und Bedarfsgesetzes (Nr. 5/1). Neu aufgenommen wurde die Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel (Nr. 5/2). Geändert wurden auch die Verordnung über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung (Nr. 5/13) und die Verordnung über kosmetische Mittel (Nr. 5/15). Um eine weitere Neuaufnahme handelt es sich bei der Verordnung über Emissionserklärungen und Emissionsberichte (Nr. 7/6-1).